

Concessions-Urkunden,

betreffend

die Anlage einer Eisenbahn

von

Cöln über Neuß nach Crefeld.

Aachen, 1853.

Druck von C. S. Müller.

Allerhöchster Erlaß

vom 30. Juli 1853,

Betreffend die Genehmigung der Anlage einer Eisenbahn von Cöln über Neuß nach Crefeld, nebst einer Zweigbahn zum Anschlusse an die Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn zwischen Neuß und Obercassel, mittelst einer Actiengesellschaft.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 16. Juli d. J. will Ich zu der Anlage einer Eisenbahn von Cöln über Neuß nach Crefeld, nebst einer von dieser Bahn zwischen Crefeld und Neuß abgehenden Zweigbahn, zum Anschluß an die Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn zwischen Neuß und Obercassel, mittelst einer Actiengesellschaft, unter den seiner Zeit Meiner speciellen Genehmigung zu unterbreitenden Bedingungen die landesherrliche Genehmigung erteilen. Zugleich bestimme Ich, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 enthaltenen Vorschriften über die Expropriation auf die neue Anlage Anwendung finden. Dieser Erlaß ist zugleich mit der Concessions-Urkunde und dem Statute durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 30. Juli 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh.

In Vertretung:
v. Wangenheim.

An das Staatsministerium.

Concessions- und Bestätigungs-Urkunde

vom 22. August 1853

für die Cöln-Crefelder Eisenbahn-Gesellschaft.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem sich zur Herstellung einer Eisenbahn von Cöln über Neuß nach Crefeld, nebst einer von dieser Bahn zwischen Crefeld und Neuß abgehenden Zweigbahn zum Anschluß an die Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn zwischen Neuß und Obergassel, unter dem Namen „Cöln-Crefelder Eisenbahngesellschaft“ eine Actiengesellschaft gebildet hat und das vorläufig zu 1,100,000 Thlr. angenommene Baucapital durch Actienzeichnungen gesichert ist, wollen Wir zum Bau und Betrieb einer solchen Eisenbahn Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen und die Uns vorgelegten, am 11. Mai 1853 notariell vollzogenen Statuten hierdurch bestätigen, auch der vorgedachten Eisenbahn-Gesellschaft das Recht zur Expropriation der zur Anlage der Eisenbahn erforderlichen Grundstücke nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. November 1838 ertheilen. Zugleich genehmigen Wir, daß der Bau und Betrieb der Cöln-Crefelder Eisenbahn nach Maßgabe der zwischen dem Eisenbahn-Commissariate zu Cöln und dem provisorischen Cöln-Crefelder Eisenbahn-Comite durch Punctation vom 11. Mai 1853 vereinbarten Bedingungen vom Staate übernommen werde.

Diese Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde ist mit den Statuten durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Putbus, den 22. August 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

S t a t u t e n

für die Cöln=Crefelder Eisenbahn=Gesellschaft.

E r s t e r A b s c h n i t t .

Allgemeine Bestimmungen.

Titel I. Zweck und Befugnisse der Gesellschaft.

§. 1.

Unter dem Namen Cöln=Crefelder Eisenbahn=Gesellschaft wird eine anonyme Actien=Gesellschaft nach den Bestimmungen des Rheinischen Handelsgesetzbuches, Art. 29 bis 37, sowie des Gesetzes vom 9. November 1843 (Gesetz=Sammlung von 1843, S. 341—346) gebildet. Der Zweck derselben ist eine in thunlichst gerader Richtung von Cöln über Neuß nach Crefeld führende Eisenbahn, nebst einer von dieser Hauptbahn nördlich von Neuß, zur Verbindung der Städte Crefeld und Düsseldorf abzuzweigenden Seitenbahn zu erbauen und zu benutzen. Mit landesherrlicher Genehmigung kann die Bahn auch zur Niederländischen Gränze fortgeführt werden; der Beschluß darüber bleibt der General=Versammlung der Actionaire vorbehalten. Ihr Domicil, sowie den Sitz ihrer Verwaltung hat die Gesellschaft in Cöln.

§. 2.

Dem Staate und dem Publicum gegenüber wird die Gesellschaft durch den Verwaltungsausschuß nach Maßgabe der später folgenden Bestimmungen vertreten.

§. 3.

Die Gesellschaft kann die Güter= und Personenbeförderung auf der Bahn für eigne Rechnung betreiben, sie kann dieselbe unter Genehmigung der Staatsregierung ganz oder theilweise andern Unternehmern gegen Entrichtung eines Bahngeldes überlassen, sie kann ferner mit den Unternehmern von Eisenbahnen, die in directer Verbindung mit ihrer Bahn stehen oder errichtet werden, Verträge wegen gemeinschaftlicher Benutzung der betreffenden Bahnen, oder Bahn=

strecken, oder einzelner zur Bahn gehörigen Einrichtungen schließen, sie kann endlich die erforderlichen Einrichtungen zur Beförderung der Personen und Güter von und nach den Stationsplätzen herstellen.

Titel II. Actiencapital.

§. 4.

Das Actiencapital wird auf Eine Million Einmahlhunderttausend Thaler festgesetzt, und zerfällt in eilftausend auf den Inhaber lautende Actien, jede zu Einhundert Thalern. Sollte dieser Betrag zur Ausführung der Bahn und zur Beschaffung eines angemessenen Betriebsmaterials nicht ausreichen, so ist der Verwaltungsausschuß ermächtigt, mit Genehmigung der Staatsregierung fernere zweitausend Actien, jede zu Einhundert Thalern, auszugeben.

§. 5.

Die Einzahlungen auf die Actien erfolgen nach der Wahl der Actionaire in Cöln, Crefeld und Berlin, sowie in denjenigen Städten, die sonst zu diesem Zwecke von dem Verwaltungsausschusse bezeichnet werden, in Raten bis zu zwanzig Procent, jedesmal nach einer wenigstens zwei Monate vor dem Zahlungstermine von dem Verwaltungsausschusse öffentlich zu erlassenden Aufforderung. Bei der ersten Ratenzahlung kommt der Beitrag, den etwa der Actieninhaber in Folge der Aufforderung des provisorischen Comité vom 15. April 1844 (Kölnische Zeitung von 1844 No. 107) geleistet hat, in Abrechnung. Erst nachdem vierzig Procent des Nominalbetrages der Actien in die Gesellschaftscasse eingezahlt worden, ist die Uebertragung der aus den geleisteten Zahlungen entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten an einen Dritten zulässig. Nach Einzahlung der letzten Rate werden Actiendocumente unter fortlaufenden Nummern ausgefertigt.

§. 6.

Wer innerhalb der im §. 5 bezeichneten Frist die dort gedachten Einzahlungen nicht leistet, hat eine Conventionalstrafe von zehn Procent der in Rückstand gebliebenen Raten zum Vortheil der Gesellschaft ver-

wirkt. Wenn innerhalb zweier ferneren Monate nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung des Verwaltungsausschusses die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlungen, sowie durch die ursprüngliche Zeichnung vom Actionair erworbenen Ansprüche auf den Empfang von Actien für vernichtet zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt nach Beschluß des Verwaltungsausschusses durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Actien. An die Stelle der auf diese Art ausscheidenden Actionaire können von dem Verwaltungsausschusse neue Actienzeichner zugelassen werden. Derselbe ist aber auch berechtigt, so lange die ersten Actienzeichner nicht ihrer Verhaftung entlassen sind, die fälligen Einzahlungen nebst der Conventionalstrafe gegen die ersten Actienzeichner gerichtlich einzuklagen.

§. 7.

Ueber den Betrag der Actien hinaus ist der Actionair, unter welcher Benennung es auch sei, zu Zahlungen nicht verpflichtet; den einzigen Fall der im §. 6 vorgesehenen Conventionalstrafe ausgenommen.

§. 8.

Die Actiendocumente werden von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Verwaltungsausschusses unterzeichnet; die dazu gehörigen Dividendenscheine werden gleichfalls mit den Unterschriften des Vorsitzenden und zweier Mitglieder des Verwaltungsausschusses in facsimile versehen.

§. 9.

Sämmtliche auf die Actien geleisteten Einzahlungen werden während der Bauzeit bis zum Schlusse des Jahres, in welchem die Bahn in Betrieb gesetzt wird, mit vier Procent jährlich verzinst. Diese Zinsen werden aus dem Capitale (§. 4) entnommen, soweit sie nicht durch den bis zu jenem Zeitpunkte aus dem Betriebe aufkommenden Ertrag gedeckt werden.

§. 10.

Nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Bahn vollendet und in Betrieb gesetzt sein wird, soll das Capital, welches sich für den

Bau der Bahn, für die Anschaffung des Betriebmaterials, für die Bestreitung der Generalkosten, sowie für die Zinsen der geleisteten Einzahlungen (§. 9) als nothwendig ergibt, definitiv festgestellt werden. Von dem bezeichneten Zeitpunkte an hört die Verzinsung aus dem Baucapitale (§. 9) auf und tritt an deren Stelle die Vertheilung des aus dem Unternehmen aufkommenden Reinertrags (§. 11).

§. 11.

Vom ersten Januar des auf die Betriebseröffnung (§. 9) folgenden Jahres an wird der Reinertrag alljährlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen unter die Actionaire vertheilt.

Aus dem Ertrage des Unternehmens werden:

- 1) die Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, sowie alle sonstigen, das Unternehmen belastende Ausgaben bestritten;
- 2) sodann wird Behufs der Bildung eines Reservefonds zur Bestreitung der Kosten der Erneuerung des Oberbaues und des Inventariums, der Vermehrung der Betriebsmittel, sowie zur Deckung der in außerordentlichen Fällen nöthigen Ausgaben, aus dem Ertrage Ein Procent des Anlagecapitals vorweg genommen. Bei sich ergebendem Bedürfnisse kann dieser Betrag angemessen erhöht werden;
- 3) beträgt der hiernach verbleibende Ueberschuß mehr als vier Procent des Anlagecapitals, so ist der Verwaltungsausschuß ermächtigt, von dem Mehrbetrag eine angemessene Tantième zu Gunsten der bei der Bahnverwaltung theilhaftigen Beamten zu verwenden.
- 4) der nach Abzug der unter Nr. 1 und 2 und event. unter Nr. 3 gedachten Beträge verbleibende Rest, bildet den alljährlich an die Actionaire als Dividende zu vertheilenden Reinertrag.

§. 12.

Mit jeder Actie werden für eine angemessene Zahl von Jahren Dividendenscheine ausgereicht.

§. 13.

Die Zinsen und Dividenden, welche nicht innerhalb vier Jahre, vom Tage der ersten öffentlichen Aufforderung an gerechnet, und nach

zweimal, in Zwischenräumen von wenigstens einem Jahre wiederholt erlassenen desfalligen öffentlichen Aufforderungen, in Empfang genommen worden sind, verfallen der Gesellschaft.

§. 14.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Actien oder Dividendscheine mortificirt werden, so erläßt der Verwaltungsausschuß dreimal, in Zwischenräumen von vier Monaten, eine öffentliche Aufforderung, jene Documente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte an dieselben geltend zu machen. Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Documente nicht eingeliefert, oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so beantragt der Verwaltungsausschuß bei dem Königlichen Landgerichte zu Eöln, die betreffenden Documente für nichtig zu erklären, und fertigt, nachdem letzteres geschehen, an deren Stelle andere aus. Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last.

§. 15.

Der Staatsregierung bleibt es vorbehalten, die emittirten Actien durch allmälige Einlösung nach dem Nennwerthe zu erwerben und zu amortisiren, und zu diesem Zwecke aus Staatsfonds alljährlich eine Summe, die ohne Zustimmung des Verwaltungsausschusses nicht mehr als Ein Procent des Actiencapitals betragen darf, zu verwenden. Von den amortisirten Actien bezieht der Staat die darauf entfallende Dividende.

§. 16.

Die einzulösenden Actien werden durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung findet zum erstenmale statt, nachdem fünfzehn Jahre seit der definitiven Feststellung des Gesellschaftscapitals (§. 10) verflossen sind. Von da an wird die Ausloosung am ersten Juli jedes Jahres vorgenommen. Sie geschieht in Gegenwart eines Königlichen Commissarius, zweier Mitglieder des Verwaltungsausschusses und eines protocollirenden Notars.

§. 17.

Die Nummern der ausgeloseten Actien werden dreimal öffentlich bekannt gemacht und es wird zugleich bestimmt, an welchem Tage des December desselben Jahres die Capitalbeträge gegen Ablieferung der Actien und der nach dem zweiten Januar des folgenden Jahres fällig werdenden Coupons erhoben werden können.

§. 18.

Der Inhaber einer ausgeloseten Actie scheidet mit dem Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Ausloosung stattgefunden hat, aus der Gesellschaft aus, und es gehen von diesem Zeitpunkte ab seine Rechte durch die Ausloosung auf den Staat über.

§. 19.

Die Nummern der ausgeloseten Actien, welche in Folge der Bekanntmachung (§. 17) nicht zur bestimmten Zeit vorgezeigt werden möchten, werden jährlich während zehn Jahren von dem Verwaltungsausschusse Behufs Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen. Diejenigen Actien, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos, welches alsdann von dem Verwaltungsausschusse unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Actien öffentlich zu erklären ist.

Die Kosten des Verfahrens werden aus dem Capitalbetrage für diese Actien entnommen und der Ueberschuß wird zu Unterstützungen für das bei der Bahn angestellte Personal verwendet.

§. 20.

Sobald sämtliche Actien vom Staate erworben sind, wird die Bahn und das Betriebsmaterial nebst dem gesammten Zubehör, dem Reservefonds und sämmtlichen Activis und Passivis Eigenthum des Staates, sofern derselbe solches nicht früher auf anderem Wege erwerben sollte.

Titel III. Bestimmungen über öffentliche Bekanntmachungen, Abänderungen der Statuten und über Auflösung der Gesellschaft.

§. 21.

In der jährlich abzuhaltenden General-Versammlung sollen die Resultate der Rechnungsablage und ein Bericht über den Zustand der Geschäfte der Gesellschaft mitgetheilt werden. Diese Resultate und der Bericht werden veröffentlicht.

§. 22.

Die in diesem Statut vorgeschriebenen und vorgesehenen, sowie die sonst von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind genügend in Beziehung auf die dabei betheiligten Personen erlassen, wenn sie in der zu Cöln erscheinenden Kölnischen Zeitung, in der zu Crefeld erscheinenden Crefelder Zeitung und in der zu Berlin erscheinenden Vossischen Zeitung ergangen sind. Sollte in Zukunft eines der genannten Blätter eingehen, so ist statt desselben ein anderes an demselben Orte erscheinendes Blatt zu wählen. Auch bleibt es der Königl. Regierung in Cöln vorbehalten, jederzeit vermittlest einer in ihrem Amtsblatte zu veröffentlichenden Verfügung diejenigen Blätter zu bezeichnen, welche an Stelle der genannten zu den fraglichen Bekanntmachungen benutzt werden sollen.

§. 23.

Beschlüsse, durch die eine Abänderung des Statuts bewirkt wird, sind nur dann gültig, wenn sie durch die General-Versammlung mit einer Mehrheit von wenigstens drei Viertel der Stimmen der gegenwärtigen oder vertretenen Actionaire gefaßt werden, und bedürfen vor ihrer Ausführung der landesherrlichen Bestätigung. Außerdem muß in den Einberufungsschreiben zu solchen General-Versammlungen die beabsichtigte Abänderung angedeutet werden.

§. 24.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer für diesen Zweck besonders angekündigten General-Versammlung, in welcher alle Actionaire das Stimmrecht auszuüben befugt sind, durch eine Mehr-

heit von drei Vierteln der Stimmen beschloffen werden. Bei dieser General-Versammlung hat jede Actie Eine Stimme. Der für die Auflösung sprechende Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung und wird, wenn diese erfolgt, durch die §. 22 erwähnten Zeitungen bekannt gemacht. Die Auflösung kann erst drei Monate nachher erfolgen.

Zweiter Abschnitt.

Die inneren Verwaltungs- und Geschäfts-Einrichtungen.

Titel IV. Die General-Versammlung.

§. 25.

Vorbehaltlich der in dem §. 24 enthaltenen Bestimmung nehmen nur die Besitzer der Actien, die den Besitz derselben in den Büchern der Gesellschaft haben eintragen lassen, Theil an der General-Versammlung. Auch ist zu dem Ende erforderlich, daß die Einschreibung vor dem Datum der Einberufung der General-Versammlung stattgefunden habe.

Die vorbezeichnete Einschreibung erfolgt auf schriftliche Anmeldung bei dem Verwaltungsausschusse entweder gegen Vorzeigung der Actien, oder eines dem Verwaltungsausschusse als genügend erscheinenden Zeugnisses über den Besitz derselben.

Ueber die erfolgte Einschreibung wird auf Verlangen eine Bescheinigung ertheilt.

§. 26.

Spätestens einen Tag vor der General-Versammlung müssen die Besitzer der Actien oder deren Bevollmächtigte sich ausweisen, daß der Besitz noch immer so besteht, wie er in den Büchern der Gesellschaft eingeschrieben ist. Dieser Ausweis geschieht bei dem Verwaltungsausschusse, entweder durch Vorzeigung der Actien, oder durch eine genügende Bescheinigung, im Falle der Bevollmächtigung außerdem durch Einreichung oder Vorzeigung der Vollmacht.

§. 27.

Die General-Versammlung wird jährlich einmal, regelmäßig im dritten Jahresviertel oder früher, sonst nur außergewöhnlich und zwar jedesmal von dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses durch öffentliche Aufforderung wenigstens einen Monat vor dem Zusammentritt berufen. Derselben wird alljährlich von dem Verwaltungsausschusse ein Bericht über die Lage des Unternehmens vorgetragen; außer den in §§. 1, 23 und 24 genannten Gegenständen bleibt ihr insbesondere der Beschluß über jede Vermehrung des Actiencapitals, insofern dieselbe nicht nach §. 4 zur Befugniß des Verwaltungsausschusses gehört, sowie über die Ausgabe von Schuldverschreibungen vorbehalten.

§. 28.

Die General-Versammlungen finden abwechselnd in Cöln und Crefeld statt.

§. 29.

Wer von den Actionairen bei der General-Versammlung nicht erscheint, oder nicht durch Bevollmächtigte sich vertreten läßt, ist dessen ungeachtet durch die Beschlüsse der Versammlung gebunden.

§. 30.

Nur die Besitzer von drei und mehr Actien sind in der General-Versammlung stimmberechtigt. Das Stimmrecht wird in folgendem Verhältnisse ausgeübt:

- a) für drei bis dreißig Actien auf je drei Actien Eine Stimme;
- b) für die Actien, die Jemand über die Anzahl von dreißig hinaus besitzt, bis zu dreihundert Actien für je zehn Actien Eine Stimme. Für die Actien, die Jemand über die Zahl von dreihundert hinaus besitzt, soll ein Stimmrecht nicht ausgeübt werden, so daß also dem Besitzer von dreihundert und mehr Actien sieben und dreißig Stimmen zukommen.

§. 31.

Die Actionaire können sich in Verhinderungsfällen durch andere stimmberechtigte Actionaire vertreten lassen, theilberechtigte Hand-

lungshäuser durch ihre Procuraträger, Gemeinden und öffentliche Institute durch ihre Vertreter, Minderjährige durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, wenn diese Vertreter auch nicht Actionaire sind. Mehr als sieben und dreißig Stimmen kann ein Einzelner in der Eigenschaft als Bevollmächtigter bei der General-Versammlung in keinem Falle abgeben.

§. 32.

Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses, resp. dessen Stellvertreter.

Das Protocoll über die Verhandlungen der General-Versammlung führt ein von dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses dazu ersuchter Notar. Das Protocoll wird außer von dem protocollirenden Notar auch von dem Vorsitzenden, den gegenwärtigen Mitgliedern des Verwaltungsausschusses und von denjenigen Actionairen unterschrieben, welche dies in der Versammlung verlangen. Die Versammlung kann aus ihrer Mitte auch drei bis sechs Actionaire zur Mitvollziehung des Protocolls ernennen.

§. 33.

Alle Wahlen und Beschlüsse der General-Versammlung finden, vorbehaltlich der in den §§. 23 und 24 enthaltenen Bestimmungen, nach absoluter Stimmenmehrheit statt; sind die Stimmen gleich, so entscheidet der Vorsitzende.

Die Wahl des Verwaltungsausschusses erfolgt durch geheime Stimmenabgabe.

§. 34.

Der Verwaltungsausschuß ist befugt, die Beschlußnahme über diejenigen Anträge, die nicht von ihm ausgehen, oder seinem Vorsitzenden nicht spätestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich mitgetheilt worden sind, bis zur nächsten General-Versammlung zu vertagen.

Titel V. Der Verwaltungsausschuß.

§. 35.

Der Verwaltungsausschuß wird von den Actionairen gewählt; derselbe besteht aus neun Mitgliedern, von denen wenigstens je drei ihren Wohnsitz in Cöln und Crefeld haben müssen.

§. 36.

Aus dem Verwaltungsausschusse tritt jährlich der dritte Theil der Mitglieder aus und wird durch eine neue Wahl ersetzt.

§. 37.

Der Verwaltungsausschuß erwählt jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die ihr Domicil beide in Cöln haben müssen.

§. 38.

Auf die Mitglieder des von der General-Versammlung zum erstenmale zu wählenden Verwaltungsausschusses sollen die Vorschriften des §. 36 erst, nachdem sie drei Jahre im Amte gewesen, ihre Anwendung finden.

§. 39.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses müssen fünf Actien besitzen oder erwerben, welche während der Amtsdauer bei der Kasse der Gesellschaft hinterlegt und außer Cours gesetzt werden.

§. 40.

Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsausschusses erfolgt in der General-Versammlung der Actionaire. Wenn in irgend einer Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsausschusses vor dem regelmäßigen Ablauf der Amtsdauer erledigt wird, so ersetzt die nächste General-Versammlung diese Stelle durch neue Wahl für die noch übrige Amtsdauer des Ausgetretenen.

§. 41.

Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses werden durch den Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit durch seinen Stellvertreter

anberaunt, entweder wenn er die Berufung für nothwendig erachtet, oder wenn dieselbe von wenigstens drei Mitgliedern schriftlich verlangt wird. Die Berufung erfolgt mindestens sechs Tage vor dem beabsichtigten Zusammentritt. In dem Berufungsschreiben sollen die Gegenstände der Berathung im Allgemeinen angegeben werden.

§. 42.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen wenigstens fünf Mitglieder anwesend sein. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Ist nicht diese, sondern nur Stimmengleichheit erreichbar, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 43.

Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsausschusses wird Protocoll geführt, welches, wie die gefaßten Beschlüsse, von den anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben ist.

§. 44.

Dem Verwaltungsausschusse liegt die Wahrung der Rechte und Interessen der Gesellschaft in ihrem ganzen Umfange dem Staate und dem Publicum gegenüber ob; er besorgt die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens, den Bau und Betrieb der Bahn nach den in dem gegenwärtigen Statut darüber festgesetzten Normen.

§. 45.

Der Verwaltungsausschuß ist befugt, mittelst eines mit der Staatsregierung abzuschließenden Vertrags, die Verwaltung der Bahn und alle nach Inhalt des gegenwärtigen Statuts in Betreff des Baues und des Betriebs derselben ihm, dem Verwaltungsausschusse, zustehenden Rechte, mit Ausnahme der sogleich zu nennenden, auf eine von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzusetzende Direction, deren Sitz und Firma von demselben Ministerium bestimmt wird, zu übertragen. Folgende Rechte jedoch müssen dabei unbedingt dem Verwaltungsausschusse vorbehalten bleiben:

- a) vor dem Beginne des Bahnbaues ist die Zustimmung desselben in Betreff der Richtung der Bahnlinie, bevor für die letztere die Genehmigung des Königl. Handelsministeriums nachgesucht wird (Gesetz vom 3. November 1838 §. 4), sowie aller für Rechnung der Gesellschaft auszuführenden Bauten einzuholen; über letztere sind ihm deshalb die betreffenden Pläne, Zeichnungen und Kostenanschläge von der Direction rechtzeitig vorzulegen;
- b) wenn die Güter- oder Personenbeförderung auf der Bahn ganz oder theilweise der Aachen-Düsseldorfer oder der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft gegen Entrichtung eines Bahngeldes überlassen, wenn mit den genannten Gesellschaften Verträge wegen gemeinschaftlicher Benutzung geschlossen werden sollen (§. 3), so ist dazu die Zustimmung des Verwaltungsausschusses erforderlich;
- c) der Beschluß über die im §. 11 Nr. 3 erwähnte Tantième bleibt dem Verwaltungsausschusse allein vorbehalten; auch kann ohne seine Zustimmung dem Reservefonds kein höherer, als der im §. 11 Nr. 2 bezeichnete Betrag (Ein Procent des Anlagecapitals) aus dem jährlichen Ertrage des Unternehmens zugewiesen, und eben so wenig ohne seine Zustimmung der zur jährlichen Ausloosung von Actien bestimmte Betrag (§. 15) erhöht werden, oder die Ausloosung der Actien vor dem im §. 16 bestimmten Zeitpunkt beginnen;
- d) bei Feststellung und Abänderung des Fahrplanes und des Tarifs ist der Verwaltungsausschuß mit seinem Gutachten zu hören und, dringend eilige Fälle ausgenommen, ist seine abweichende Ansicht von der Direction dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Entscheidung einzureichen; soll aber der Tarif für Personen oder Güter, oder für einzelne Classen derselben nach Sätzen, die geringer sind, als die jedesmal entsprechenden Tarifsätze der Aachen-Düsseldorfer Bahn normirt werden, so ist dazu die Zustimmung des Verwaltungsausschusses erforderlich.

Titel VI. Verhältnisse der Gesellschaft zur Staats-
regierung.

§. 46.

Die Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate werden durch die ihr zu ertheilende Allerhöchste Concession und durch das Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 und durch das Gesetz über die Actien-Gesellschaften vom 9. November 1843 bestimmt.

§. 47.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach dem Verlangen der Militair-Verwaltung für die auf der Bahn zu befördernden Transporte von Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnissen, sowie von Militaireffecten jeglicher Art, nöthigenfalls auch außerordentliche Fahrten einzurichten, und zwar dergestalt, daß für dergleichen Transporte nicht bloß die unter gewöhnlichen Umständen bei den Fahrten zur Anwendung kommenden, sondern auch die sonst noch vorhandenen Transportmittel benutzt werden.

Auch bleibt der Militair-Verwaltung vorbehalten, sich zu dergleichen Transporten eigener Transport- und Dampfwagen zu bedienen.

In solchen Fällen wird der Gesellschaft außer Erstattung der Feuerungskosten nur ein mäßiges Bahngeld gewährt. Findet daneben auch die Benutzung der Transportmittel der Gesellschaft statt, so wird dieselbe nach billigen Sätzen besonders vergütet.

Die Gesellschaft wird darauf Bedacht nehmen, eine Anzahl von Transportfahrzeugen so einzurichten, daß solche nöthigenfalls auch zum Transport von Pferden benutzt werden können, auch eine Anzahl von Wagen in einer Länge von zwölf Fuß zum Gebrauche bei der Absendung von Militaireffecten bereit zu halten.

§. 48.

Die Gesellschaft ist ferner verpflichtet, außer dem unentgeltlichen Transporte derjenigen Postwagen, welche nöthig sind, um die der Post anvertrauten Güter zu befördern, auch die begleitenden Postconducteure und das expedirende Personal in jenen Wagen unentgeltlich zu befördern.

§. 49.

Im Falle der Unzulänglichkeit der Beiträge der Arbeiter zu der bei dem Bau der Bahn in Gemäßheit des §. 21 der Verordnung vom 21. December 1846 (Gesetz-Sammlung für 1847 S. 21) einzurichtenden Krankenkasse hat die Gesellschaft die erforderlichen Zuschüsse zu leisten.

Titel VII. Vorübergehende Verfügung.

§. 50.

Das bisherige provisorische Comité, bestehend aus den Herren: Geheimer Regierungsrath Steinberger, Bürgermeister Hermann Joseph Stupp, Handelskammer-Präsident Langen, Handelsgerichts-Präsident Mumm, Kanzler Joseph von Groote, Carl Friedrich Heimann, Ignatz Seidlitz, Wilhelm Kierstrass, Julius Macken, Rentner Heinrich Bauendahl und Dr. Claessen aus Cöln, sowie den Herren: Commercienrath von Beckerath, Oberbürgermeister Dunderoyl, Heinrich Hermes, Friedrich Wilhelm Hönninghaus, Ludwig Lofe, Heinrich Scheibler und Dr. Schneider aus Crefeld wird für die Gesellschaft die landesherrliche Genehmigung nachsuchen, und ist bevollmächtigt, diejenigen Abänderungen des Statuts und Zusätze zu demselben anzunehmen, welche die Staatsregierung vorschreiben wird, mit alleiniger Ausnahme jedoch der im §. 45 unter a bis d enthaltenen Bestimmungen. Alle Abänderungen der erstgedachten Art sollen dieselbe rechtliche Wirkung haben, als wenn sie in dem gegenwärtigen Statut aufgenommen wären. Desgleichen ist das Comité bevollmächtigt, den im §. 45 des gegenwärtigen Statuts vorgesehenen Vertrag mit der Staatsregierung abzuschließen und die Gesellschaft an Stelle des Verwaltungsausschusses dabei zu vertreten. Alle in dieser, wie in der vorgedachten Beziehung erforderlichen Beschlüsse werden von dem Comité nach einfacher Stimmenmehrheit und bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder gefaßt.

Sofort nach erwirkter landesherrlicher Genehmigung wird das Comité eine General-Versammlung der Actionaire zur Wahl des Verwaltungsausschusses (§. 35) berufen.

Bis zu diesem Zeitpunkte werden die demselben durch gegenwärtiges Statut beigelegten Befugnisse von dem bisherigen provisorischen Comité ausgeübt.

Schema zu den Actien-Documenten.

(§. 8 der Statuten.)

Cöln-Crefelder Eisenbahn-Gesellschaft.

Gegründet durch notariellen Vertrag vom 11. Mai 1853, bestätigt von des Königs Majestät am.....

Actie №.....

über 100 Thaler Preussisch Courant.

Die Zahlung ist mit Einhundert Thalern geleistet.

Der Inhaber hat alle statutenmässigen Rechte und Pflichten.

Ausgefertigt Cöln, den...^{ten}.....

(gez.) **N.**

Vorsitzender

(gez.) **N. N.**

Mitglieder

des Verwaltungs-Ausschusses.

Auszug aus den Statuten der Cöln-Crefelder Eisenbahn-Gesellschaft.

(Gesetz-Sammlung pro pag.)

§§. 4, 7 bis 20, 22, 25, 26, 29 bis 31 einschließl.

Schema zu den Dividendenscheinen, sowie zu den Anweisungen zum Empfang weiterer Serien von Dividendenscheinen (§. 8).

N^o. 3.

Cöln-Crefelder Eisenbahn-Gesellschaft.

Anweisung zum Empfang
der . . . ten Serie der Dividendenscheine
zur Actie N^o.

Inhaber empfängt am gegen diese Anweisung, gemäss §. 12 der Statuten, an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die . . . te Serie der Dividendenscheine zur vorbezeichneten Actie.
Cöln, den

N. N. N. N.
Vorsitzender Mitglieder
des Verwaltungs-Ausschusses.

N^o. 2.

N^o. 5.

N^o. 1. Cöln-Crefelder Eisenbahn-Gesellschaft.

Erster Dividendenschein
zur Actie N^o.

Inhaber empfängt gegen diesen Schein an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die nach §. 11 der Statuten ermittelte Dividende für das Betriebsjahr
Cöln, den

N. N. N. N.
Vorsitzender Mitglieder
des Verwaltungs-Ausschusses.

N^o. 4.

§. 13.



§. 13. Die Zinsen und Dividenden, welche nicht innerhalb vier Jahre, vom Tage der ersten öffentlichen Aufforderung an gerechnet, und nach zweimal, in Zwischenräumen von wenigstens Einem Jahre, wiederholt erlassenen desfalligen öffentlichen Aufforderungen in Empfang genommen worden sind, verfallen der Gesellschaft.

Allerhöchster Erlaß

vom 31. October 1853,

Betreffend den Bau, sowie die Verwaltung und den Betrieb der Cöln-Crefelder Eisenbahn.

Nachdem die unterm 22. August 1853 von Mir concessionirte Cöln-Crefelder Eisenbahn-Gesellschaft (Gesetz-Sammlung pro 1853 S. 710) durch den anliegenden Vertrag vom 28. September 1853 den Bau, sowie die demnächstige Verwaltung und den Betrieb der Cöln-Crefelder Eisenbahn, nebst Zweigbahn, für Rechnung der Gesellschaft dem Staate überlassen hat, ermächtige Ich Sie, die Ausföhrung des Baues, sowie demnächst die Verwaltung und den Betrieb dieser Eisenbahnen der nach Maßgabe Meines Erlasses vom 4. März 1850 (Gesetz-Sammlung für 1850 S. 162) unter dem Namen „Königliche Direction der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn“ eingesetzten Behörde zu übertragen.

Dieser Erlaß ist nebst dem vorerwähnten Vertrage vom 28. September 1853 durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 31. October 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

V e r t r a g

zwischen

der Königlich Preussischen Staatsregierung und der Cöln-Crefelder Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend die Uebernahme des Baues und der Verwaltung der genannten Bahn durch den Staat.

Zwischen dem Königlischen Eisenbahn-Commissarius, Regierungspräsidenten von Moeller, gemäß dem Rescripte des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 1. September 1853, II. 6296, als Staats-Commissarius fungirend,

einerseits,

und dem Comité der durch notariellen Act vom 11. Mai 1853 gegründeten und durch Allerhöchste Concessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 22. August 1853 genehmigten Cöln-Crefelder Eisenbahn-Gesellschaft, nach §. 50 der Statuten die Gesellschaft vertretend,

andererseits,

wurde heute, nachdem die unterzeichneten Mitglieder des Comité's, nämlich: 1) Bürgermeister Hermann Joseph Stupp, 2) Carl Friedrich Heimann, 3) Ignaz Seydlitz, 4) Wilhelm Nierstras, 5) Julius Nacken, 6) Heinrich Bauendahl, 7) Commercierrath von Beckerath, 8) Oberbürgermeister Dnberey, 9) Heinrich Hermes, 10) Friedrich Wilhelm Hüninghaus, 11) Ludwig Lofe durch den oben erwähnten, vor Notar Johann Philipp Wilhelm Eglinger zu Cöln unterm 11. Mai 1853 aufgenommenen Act und durch den beigefügten Beschluß des Comité's vom heutigen Tage ihre Ermächtigung zum Abschluß dieses Vertrages nachgewiesen hatten, vorbehaltlich der höheren Genehmigung Seitens der zuständigen Staatsbehörden, nachfolgender Vertrag abgeschlossen:

§. 1.

Zur Ausführung des Baues der Cöln-Crefelder Eisenbahn, sowie zum demnächstigen Betriebe derselben, wird von dem Königlischen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten eine Di-

rection eingesetzt, welche innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises die Rechte und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben soll.

Dem Königl. Ministerium steht die Befugniß zu, den Sitz der Direction und deren Firma zu bestimmen. Auf dieselbe gehen alle durch das dem obigen Gesellschaftsvertrage vom 11. Mai 1853 angehängte Statut dem Verwaltungsausschusse beigelegte Befugnisse, jedoch mit Ausnahme der im §. 45 des Statuts Lit. a—d namhaft gemachten, über; sie wird demgemäß für Rechnung der Gesellschaft die im §. 1 des Gesellschaftsstatuts bezeichnete Eisenbahn bauen und betreiben, und überhaupt die Gesellschaft in dem vorgedachten Umfange in allen ihren Rechten und Interessen vertreten, so daß sie in Betreff der von ihr einzugehenden Verträge und Verbindlichkeiten als Bevollmächtigte der Gesellschaft zu betrachten ist. Die Kosten dieser Verwaltung, Gehälter, Reise- und Bureaukosten u. s. w. werden aus den Fonds der Gesellschaft bestritten. Hat die Direction gleichzeitig den Bau oder Betrieb anschließender Bahnen zu besorgen, so werden die Gehälter und sonstigen Kosten der Verwaltung nach der Meilenzahl der verwalteten Bahnen unter die verschiedenen Eisenbahn-Unternehmungen vertheilt.

§. 2.

Nach vollendetem Bau wird die Direction dem Verwaltungsausschusse Behufs definitiver Feststellung des Gesellschaftscapitals die Rechnung über die Bauausführung und ebenso nach Eröffnung des Betriebs alljährlich die Rechnung über den jährlichen Betrieb in der ersten Hälfte des folgenden Jahres mittheilen. Diejenigen Erinnerungen gegen die Rechnungen, welche nicht schon durch die Direction selbst erledigt werden, überreicht der Verwaltungsausschuß dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, welchem darüber die schließliche Entscheidung zusteht.

§. 3.

Außer den im §. 45 des Gesellschaftsstatuts Lit. a—d namhaft gemachten Befugnissen, welche dem Verwaltungsausschusse vorbehalten bleiben, und also auf die Direction nicht übergehen, soll ferner die Berufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen General-

Versammlungen allein dem Verwaltungsausschusse resp. dessen Vorsitzenden zustehen.

§. 4.

Der Beschluß darüber, ob und in welchem Umfange das Gesellschaftscapital innerhalb der im §. 4 der Statuten bezeichneten Gränzen durch Emission neuer Actien zu vermehren, steht zwar der Direction allein zu, jedoch bleibt dem Verwaltungsausschusse die Bestimmung über die näheren Modalitäten und insbesondere darüber vorbehalten, ob die neu zu emittirenden Actien für Rechnung der Gesellschaft verkauft oder den Stammactionairen zum Nennwerthe überlassen werden sollen.

So geschehen und in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Cöln, am 28. September 1853.

Der Königl. Eisenbahn-Commissarius, Regierungspräsident
(L. S.) v. Moeller.

Das provisorische Cöln-Crefelder Eisenbahn-Comité.

Stupp. Carl Friedr. Heimann. J. Seidlig. W. Nierstras.
Julius Macken. Heinrich Bauendahl. v. Beckerath.
Dudereyk. Heinr. Hermes. F. W. Höninghaus.
L. Lese.

Vorstehender Vertrag wird hierdurch auf Grund der Allerhöchsten Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Cöln-Crefelder Eisenbahn-Gesellschaft vom 22. August 1853 von mir genehmigt.

Berlin, den 5. October 1853.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.